

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 8  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

### **Festlegung Datenerhebung Effizienzvergleich Strom 4. Regulierungsperiode**

*(Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV)*

### **hier: Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen des Konsultationsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Konsultation des Beschlusssentwurfs BK8-21/009-A zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Stromverteiler-netzbetreiber nehmen wir im Folgenden gerne Stellung:

#### **Zeitraum der Datenerhebung**

Der Beschlusssentwurf sieht eine Datenübermittlung bis zum 30. April 2022 vor. Allerdings sind die Netzbetreiber im ersten und zweiten Quartal 2022 massiv von Fristen und regulatorischen Verpflichtungen parallellaufender Verfahren betroffen:

- bis 03.2022: Kostenprüfung Gas
- 01.04.2022: Veröffentlichung von Strukturmerkmalen (§ 23c EnWG)
- 30.03.2022: ergänzende Datenerhebung Xgen Malmquist Gas (BK4-21-063)
- 15.04.2022: Datenerhebung Xgen Törnquist Gas (BK4-21-052)
- 04.2022: Datenerhebung Monitoring (§ 35 EnWG)
- 30.04.2022: Bericht zu Versorgungsunterbrechungen (§ 52 EnWG)
- 30.04.2022: Datenerhebung Qualitätselement Strom (BK8-21-001)
- bis 06.2022: Konsultation Effizienzvergleich Gas
- 30.06.2022: Antragsfrist für Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV)
- 30.06.2022: Antragsfrist für Übergangssockel Gas (§ 34a ARegV)
- 01.07.2022: Datenerhebung Kostendaten VNB Strom (BK8-21-002)

Die Vielzahl zeitgleich laufender Verfahren und Fristen führt zu einer erheblichen Belastung der für die Datenlieferung verantwortlichen Fachkräfte. Dies ist nicht förderlich für die Sicherstellung einer hohen Datenqualität in allen Verfahren.

Zudem wurde die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der VNB Strom 4. RP gegenüber der 3. Regulierungsperiode nochmals deutlich erweitert, da die damalige Zusatzabfrage der Höchstlasten nunmehr in die jetzige Datenabfrage integriert sowie die umfangreiche Konsistenzprüfung in den EHB neu aufgenommen wurde und bereits zum Abgabezeitpunkt 30.04.2022 vollständig befüllt sein muss.

#### **Bayernwerk Netz GmbH**

Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

#### **Datum**

17. Dezember 2021

Bankverbindung  
Deutsche Bank München  
IBAN DE22 7007  
0010 0182 0851 00  
BIC DEUTDE33XXX

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476  
St.-Nr. 244/117/20159

Geschäftsführer  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl  
Peter Thomas

Zur Sicherung der Datenqualität in allen Verfahren sollten die Fristen deshalb entzerrt werden. Wünschenswert wäre dahingehend eine stärkere Abstimmung zwischen den BNetzA-Beschlusskammern zur Vermeidung von überlappenden Fristen, insbesondere sollten die Abgabefristen für die Erhebung der Strukturdaten für den Effizienzvergleich VNB Strom und die ergänzende Datenerhebung Xgen Gas weiter entzerrt werden.

#### **Geographische Fläche der Netzausdehnung (Parameter 108):**

Im Rahmen der Datenabfrage für die 3. Regulierungsperiode wurde für den o.g. Parameter folgende Definition zugrunde gelegt:

*„Die geographische Fläche der Netzausdehnung ist diejenige Gemeindefläche, über die sich die jeweilige eigene Netzebene erstreckt.“*

Im Rahmen der Datenabfrage für die 4. Regulierungsperiode wurde die entsprechende Definition auf 3 Fallkonstellationen erweitert und wie folgt abgeändert:

*„Die geographische Fläche der Netzausdehnung bezeichnet diejenige Gesamtfläche, über die sich die Netzebene erstreckt. [...]*

- 1. Liegt die Netzebene innerhalb einer Gemeinde, für die der Netzbetreiber die gesamte Konzession besitzt, ist die gesamte Gemeindefläche in die geographische Fläche aufzunehmen.*
- 2. Liegt die Netzebene innerhalb einer Gemeinde, bei der der Netzbetreiber nur über eine Teilkonzession verfügt, ist der Teil der Gemeindefläche in die geographische Fläche aufzunehmen, der der Teilkonzession entspricht.*
- 3. Liegt die Netzebene außerhalb des Konzessionsgebiets, ist nur die Fläche der Gemarkung, in der sich die Netzebene befindet, in die geographische Fläche aufzunehmen.[...]*

Gemäß der Definition ist es damit zur Bestimmung der geographischen Fläche der Netzausdehnung entscheidend, ob eine Konzession vorliegt, da nur in diesem Fall – analog zur 3. Regulierungsperiode – die Gemeindefläche, durch die die Leitung verläuft, angegeben werden kann. Ansonsten ist lediglich die Gemarkungsfläche anzugeben.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein Konzessionsgebiet als Entscheidungskriterium für einen HöS-, HS- oder MS-Parameter herangezogen wird, die grundsätzlich vom Vorliegen eines Konzessionsgebietes unabhängig sein sollten. Die Kostenwirkung dieses Parameters – und das ist in diesem Fall relevant – ist in den genannten 3 Fällen identisch, unabhängig vom Konzessionsgebiet. Es ist daher unklar, warum eine entsprechende Klassifizierung vorgenommen wird.

Um entsprechende Unschärfen im Rahmen der Datenabfrage zu vermeiden, sollte daher weiterhin auf die Definition der 3. Regulierungsperiode abgestellt werden.

**Parameter Nr. 101 – 104: Einspeisemanagement gemäß § 13a Abs. 1 EnWG**

Unter 3.6 werden Daten für das Einspeisemanagement gemäß § 13a Abs. 1 EnWG (Ursache im eigenen Netz) im Basisjahr abgefragt. In den Datendefinitionen betrifft dies die Parameter 101 bis 104. Dieser Bezug auf die Gesetzgebung muss korrigiert werden, da der aktuelle § 13a Abs. 1 EnWG erst seit 01.10.2021 gilt und damit ggf. unvollständige Daten (drei Monate) erfasst werden.

In den vergangenen Datenabfragen wurden alle Einspeisemanagementmaßnahmen eines Basisjahres erfasst. Von daher muss der Bezug weiter detailliert werden. Für die ersten 9 Monate der Bezug zum ehemaligen § 14 EEG und für die letzten drei Monate der Bezug auf den nunmehr geltenden § 13a Abs. 1 EnWG (explizit nur Einspeisemanagementmaßnahmen). Dadurch kann sichergestellt werden, dass wie in der Vergangenheit alle Einspeisemanagementmaßnahmen des Basisjahres erfasst werden.

In der Datenerhebung zum Effizienzvergleich der 3. Regulierungsperiode gab es eine nachträgliche Erläuterung und Ausfüllhilfe zum Thema Einspeisemanagement (Branchenbenachrichtigung vom 26.01.2018). Klargestellt wurde wie die Zuordnung zu Netz- und Umspannebenen und zu Energieträgern bei der Abschaltung von mehreren Energieträgern sowohl bei der Anzahl als auch der Ausfallarbeit zu erfolgen hat. Die Klarstellung hat zu teilweise umfangreichen Neuauswertungen geführt.

Zur Klarstellung und Vermeidung von nachträglichen Korrekturen sollte geklärt werden, ob die Zuordnung der Ausfallarbeit zu den Netz- und Umspannebenen hinsichtlich des überlasteten oder des abgeregelten Netzelementes erfolgen soll.

Dabei weisen wir darauf hin, dass die Zuordnung der Ausfallarbeit der Einspeisemanagementmaßnahmen bzgl. Netz- und Umspannungsebene nur nach dem Ort des Engpasses/ nach dem Ort des überlasteten Netzelementes sachgerecht und zielführend ist. Die Zuordnung der Ausfallarbeit hinsichtlich Energieträger muss nach den abgeregelten Anlagen erfolgen. Nur auf diese Weise werden die tatsächlich im Netz auftretenden Engpässe sowie Komplexität der Situation im jeweiligen Netz dargestellt.

**Abfrage der Messlokationen**

Bei der Umstellung der Zählpunkte auf die Messlokationen wurden den Zählpunkten, an denen eine Übergabe zu fremden Netzen stattfindet, keine Messlokationen zugewiesen, da nur Letztverbraucher von der Umstellung betroffen waren. Zählpunkte, bei denen eine Übergabe zu fremden Netzen stattfindet, haben in den Systemen z. B. weiterhin eine Zählpunktbezeichnung.

Es muss sichergestellt werden, dass diese Zählpunkte im Erhebungsbogen erfasst werden. Die Definition muss diesen Umstand daher berücksichtigen und die Formulierung entsprechend angepasst werden.

Des Weiteren verweisen wir auf die Verbände-Stellungnahme (BDEW, VKU und GEODE) vom 17.12.2021, der wir uns anschließen.

Freundliche Grüße

